

III. Satzung

zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichenzell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat in der Sitzung am 21. März 2019 folgende III. Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 15. November 2001 – zuletzt geändert durch die II. Änderung vom 01. Juni 2006 - beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

Artikel 1

I. § 7 Abs. 1 wird um Nr. 27 ergänzt und erhält folgende Neufassung:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 500,00 €
2	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €
3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. welche die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,60 €
5	Anfertigung von Kopien, je Seite	0,25 €
6	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage	
7	Schriftliche Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 – 600,00 €

	<p>mehr als 110 mm Außendurchmesser einschließlich Schutzrohr höchstens pro Antrag</p> <p>b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen nicht endausgebauten gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mit in der Regel nicht mehr als 110 mm Außendurchmesser einschließlich Schutzrohr höchstens pro Antrag</p> <p>3. In besonderen Fällen kann auf Nachweis eines außergewöhnlichen Verwaltungsaufwandes zu Ziffer 1 und 2 eine höhere Gebühr festgelegt werden. Zu Ziffer 2 ist dies in der Regel der Fall bei einer Vielzahl von Einzelaufgrabungen mit umfänglichem Klärungs- und Dokumentationsbedarf insb. bedingt durch umfängliche Planungsabstimmungen, die Beteiligung Dritter, notwendige Baustellenbegehungen und Einzelabnahmen.</p>	<p>1,00 € 2.500,00 €</p> <p>0,50 € 1.250,00 €</p> <p>nach Zeitaufwand</p>
18	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
19	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 € 15,00 €
20	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00 €
21	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00 €
22	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück mind. je Grundstückskaufvertrag	10,00 € 25,00 €
23	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z.B. Schnurgerüstabnahme)	35,00 €
24	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen sowie sonstigen gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen	25,00 €
25	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: - für eine Fläche bis 50 m ² - für jede weitere angefangenen 50 m ² - für jede erforderliche Ortsbesichtigung; - für die erste Wohnung - innerhalb der gleichen Ortsbesichtigung, jede weitere Wohnung (Die Gebühren sind neben evtl. Ausgleichsbeträgen zu zahlen)	60,00 € 35,00 € 35,00 € 10,00 €
26	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	50,00 €
27	Entsorgung von Altreifen pro Stück <ul style="list-style-type: none"> - PKW-Reifen ohne Felgen - PKW-Reifen mit Felgen - Motorrad-, Roller- Schubkarrenreifen - Fahrradreifen - Jeep-Reifen mit Felgen 	2,00 € 3,00 € 2,00 € 2,00 € 4,00 €

- Traktor-Vorderreifen	4,00 €
- LLKW-Reifen ohne Felgen	8,00 €
- LLKW-Reifen mit Felgen	16,00 €
- LKW-Reifen ohne Felgen	12,00 €
- LKW-Reifen mit Felgen	24,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Eichenzell, den 23.03.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

Dieter Kolb
Bürgermeister